

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 10/0284</b>
<b>42 - Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten</b>			<b>Datum: 14.06.2010</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Sabine Gattermann</b>	<b>Tel.: 116</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Jugendhilfeausschuss**

**24.06.2010**

**Elternbeitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung  
Private Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen von Trägern nach §9 Abs.1 Nr. 4 KitaG SH**

**Beschlussvorschlag**

Der Beschluss 09/0385 des Jugendhilfeausschusses vom 10.09.09 zur Elternbeitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung für Kinder, die private Kindertagesstätten oder kindergartenähnliche Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KitaG wird zum 01.08.10 aufgehoben.

Voraussetzung für die Aufhebung ist, dass der Landtag des Landes Schleswig-Holstein beschließt, die einkommensunabhängige Landesförderung von Elternbeiträgen im letzten Jahr vor der Einschulung gemäß § 25 Abs. 4 und 5 KitaG SH ersatzlos zu streichen.

**Sachverhalt**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.09.09 beschlossen:

„Den Trägern von privaten Kindertagesstätten und kindergartenähnlichen Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4, die eine Betriebserlaubnis haben, erstattet die Stadt Norderstedt ab 01.08.2009 den Elternbeitrag anteilig im letzten Jahr vor der Einschulung analog zum KiTaG Schleswig-Holstein § 25 Abs. 4, wenn sie von den Personensorgeberechtigten in der Höhe der Beitragsfreiheit keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren erheben und keine Erstattung durch das Land erfolgt. Die Träger müssen eine besondere Bildungsförderung auf der Grundlage des Kindertagesgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung nachweisen. Diese ergibt sich aus den Konzepten der Einrichtungen. Der Anteil der Elternbeiträge errechnet sich aus der monatlichen Regelgebühr für eine fünfstündige Betreuung pro Tag an fünf Tagen in der Woche laut Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt. Derzeit werden monatlich 5,50 € pro Betreuungsstunde maximal bis zu fünf Stunden an jedem Öffnungstag erstattet.

Die Verwaltung wird gebeten, die erforderlichen zusätzlich benötigten finanziellen Mittel in Höhe von jährlich ca. 95.000 € in die Beratungen zum den Doppelhaushalt 2010/2011 einzubringen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

Die Verwaltung wird gebeten die benötigten Mittel für den Zeitraum August bis Dezember 2009 aus dem Deckungsring zu finanzieren. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.“

Dieser Beschluss stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Norderstedt dar und hat das Ziel alle Eltern, die ihre Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung in einer Kindertagesstätte oder in einer kindergartenähnlichen Einrichtung unterbringen im Bereich der Beitragsfreiheit gleichzustellen. Aufgrund der Landesregelungen sind diejenigen Einrichtungen, die nicht im Bedarfsplan des Kreises Segeberg aufgenommen sind, nicht unter die Sozialstaffelregelung fallen und nicht die örtliche Gebührenregelung übernommen haben, von der Befreiung nach § 25 Abs. 4 und 6 ausgenommen.

Derzeit werden 63 Kinder aufgrund des o.g. Beschlusses mit jährlichen Kosten von 58.440 € für die Stadt Norderstedt gefördert.

Das Land plant nun die Streichung des § 25 Abs. 4 und 5 KitaG. Damit würde die gesetzlich vorgesehene Befreiung der Personensorgeberechtigten mit Kinder in einer Kindertagesstätte von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1- 3 im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes von den Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden an jedem Öffnungstag entfallen.

Sollte der Landtag diesem Ansinnen der Landesregierung folgen, muss der o.g. Beschluss aufgehoben werden, um die Gleichstellung der Eltern in allen Einrichtungen der Stadt Norderstedt wieder herzustellen.